

Vereinbarung

zwischen

1. der **NIEDERSÄCHSISCHEN TIERSEUCHENKASSE**
Anstalt des öffentlichen Rechts
(TSK)

und

2. der **TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

sowie

der **TIERÄRZTEKAMMER BREMEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Tierärztekammern)

über

**Gebühren für tierärztliche Leistungen
im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TSK und die Tierärztekammern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 GOT (Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte).

Für Beratungs-, Probenentnahme- und Impf-Leistungen der Tierärztin/des Tierarztes im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise von der TSK finanziert werden und die in Anlage 1 abschließend beschrieben werden, erhalten die Leistungserbringer (Tierärztinnen und Tierärzte) von der zahlungspflichtigen TSK Vergütungen gemäß Anlage 2.

Anlage 1: Leistungskatalog

Anlage 2: Leistungsvergütung

2. Zusätzliche Leistungen

Wird die tierärztliche Leistung im Bestand aus Gründen, die der Tierhalter zu vertreten hat, nicht bei einem Besuch abgeschlossen oder führen diese Gründe dazu, dass der Zeitaufwand für 10 Blutproben oder 30 Impfungen im Durchschnitt höher als 15 Minuten liegt oder die Beratungszeit von vier Stunden bzw. eine Stunde überschritten wird, kann der Tierarzt für den zusätzlichen Aufwand zusätzliche Gebühren nach GOT von den Tierhaltern erheben.

Werden Leistungen auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen erbracht, sind die erhöhten Gebührensätze nach § 4 GOT vom Tierbesitzer zu erheben.

Werden im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Leistungen erbracht, die nach dem Leistungskatalog der Anlage 1 nicht von der Vereinbarung erfasst sind, so können diese zusätzlich mit dem Tierhalter abgerechnet werden.

3. Abrechnungsweg

Zur Abwicklung der Vergütung muss der von der TSK vorgegebene Abrechnungsweg eingehalten werden, d.h. die Abrechnung der Probeentnahmen, Impfungen und Beratungen erfolgt über den digitalen Leistungsantrag, sobald dieser technisch verfügbar ist.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für alle Leistungen gem. Anlage 1, die ab den folgenden Monatsanfang nach Abschluss des Vertrages abgerechnet werden.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern keine Partei die Vereinbarung kündigt.

5. Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Hannover, den

.....
Datum

.....
Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hannover, den

.....
Datum

.....
Tierärztekammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bremen, den

.....
Datum

.....
Tierärztekammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anlage 1

Leistungskatalog

Tierärztliche Leistungen, die in den von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung übernommenen Beratungs-, Impf- und Probenentnahmegebühren enthalten sind:

Die gute tierärztliche Praxis ist Grundlage der Vereinbarung.

Grundgebühr:

- Aufklärung und Beratung der Tierhalter bezüglich der vorliegenden Maßnahmen im angemessenen Rahmen
- Besuchsvorbereitung
- Hygiene-Maßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Betriebes
- Klinische Bestandsuntersuchung zur Untersuchung auf Impffähigkeit bzw. auf Freiheit von klinischen Erscheinungen einer Tierseuche
- anteilige Abschreibungen auf langfristig und mehrfach benutzte Instrumente (Impfpflanzen, Impfspritzen, Stauzangen, Nasenzangen u. ä.)
- Anfahrt zum 1. Betriebsteil
- Probenversand und Gebühren

Verrichtungsgebühr:

- Lagerung, ggf. Kühlung und Logistik notwendiger Hilfsmittel (Impfstoffe, Probenröhrchen)
- Bereitstellen, Reinigung, Sterilisation bzw. Entsorgung der notwendigen Instrumente und Hilfsmittel
- fachgerechte Ausführung der Einzel-Verrichtung (Impfung, Blutentnahme)
- Kontrolle auf Zwischenfälle (z. B. Nachbluten/ Anaphylaxie/nervöser Schock)
- Kennzeichnung der Proben
- Dokumentation von Probenherkunft und Untersuchungsauftrag aus HiTier sowie der Impfung in HiTier, soweit eine entsprechende Vollmacht des Tierhalters vorliegt.

Beratungs-Gebühr:

- die in der Grundgebühr enthaltenen einschlägigen Leistungen
- betriebspezifische Beratung in Biosicherheitsfragen inklusive Betriebsbegehung
- AHL/TierGesG-konforme Dokumentation des betriebspezifischen Biosicherheits-Managementplans.

Die vom Leistungserbringer abzuführende Umsatzsteuer ist in der Leistungsvergütung nach Anlage 2 enthalten, sofern dort nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Anlage 2

Leistungsvergütung

1. Beihilfen für Probenahmen:

- 107,00 € Grundgebühr für die Anfahrt eines Betriebes einmal pro Kalenderjahr, 5 Probenahmen inklusive;
- 45,66 € pro angefangene 15 Min; dabei wird von 10 Probenahmen pro 15 Min ausgegangen; die Zeit wird an Hand der Anzahl der genommenen Proben ermittelt;
- Bei Zweitbesuchen im selben Kalenderjahr werden nur 45,66 € pro angefangene 15 Min. übernommen.
- **Ausnahme:** für Probenahmen im Rahmen des ASP-Früherkennungsprogramms werden lediglich 25,00 € pro Bestandsbesuch erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten können zusätzlich mit dem Tierhalter abgerechnet werden.

2. Beihilfen für Impfungen:

- 107 € Grundgebühr für die Anfahrt eines Betriebes einmal pro Kalenderjahr, 15 Impfungen inklusive;
- 45,66 € pro angefangene 15 Minuten; dabei wird von 30 Impfungen pro 15 Minuten ausgegangen; die Zeit wird an Hand der Anzahl der geimpften Tiere ermittelt.

3. Beihilfen für Beratungen:

- 170,00 € je Beratungsstunde für optierende Betriebe; die abzuführende Umsatzsteuer ist darin NICHT enthalten und kann den Tierhaltern gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 181,90 € je Beratungsstunde für pauschalierende Betriebe
- Erstberatung bis zu 4 Stunden, Evaluations-Beratung bis zu 1 Stunde.

Werden in einem Bestand anlässlich eines Besuches gleichzeitig Impfungen und Probenentnahmen durchgeführt, darf die Bestandsgebühr nur einmal erhoben werden.

Die Anzahl der Proben und Untersuchungen bezieht sich auf die Zahl der tatsächlich beprobten oder geimpften Tiere unabhängig von der Gesamtzahl des Bestandes.